Gemeinde Muggensturm			Beschlussvorschlag			04/24ÖS	
Amt: Hauptamt			Beratungsfolge			Sitzung am	
			Gemeinderat			15.01.2024	
AZ.:						öffentlich	
Beratung	sergebnis:						
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser:							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

# Fortschreibung der Vereinsförderungsrichtlinien (allgemeine Vereinsförderung) zur Anhebung der Sockelbeträge und der Jugendförderung

Die regelmäßige Vereinsförderung, die die Muggensturmer Vereine nach Abgabe ihrer Bedarfsanmeldung zur Vereinsförderung zum 31.10. j.J. erhalten, wird über die Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Muggensturm (Sockelbeträge, Jugendförderung, u.a.) geregelt. Seit 1995 befinden sich die Vereinsförderungsrichtlinien in den Grünzügen in Kraft.

Im Laufe der vergangenen Jahre wurden diese Vereinsförderungsrichtlinien aufgrund Erhöhung der Sockelbeträge bzw. der Jugendförderung wie folgt weiterentwickelt:

- 2001 Euroanpassung
- 2008 Aufnahme des Förderbereichs konzeptionelle Jugendarbeit bisher nur einmal vom Fußballverein in Anspruch genommen
- 2007 Wegfall der Förderung an den DRK Ortsverein wegen Pauschalabgeltung aller Förderungen mit einem jährlichen Betrag i.H.v 3.000 Euro
- 2008 Anpassung der Jugendförderbeträge zur damaligen Neuregelung bzw. der Überlassung von Proberäumen
- 2011 Fortschreibung der mietfreien Überlassung der Wolf-Eberstein-Halle oder Alten Kelter bzw. der Überlassung von Proberäumen
- 2012 Anhebung der Sockelbeträge unter Bezugnahme auf die finanzielle Abwicklung des Probebetriebs im Bereich der Wolf-Eberstein-Halle, bzw. Alten Kelter
- 2014 Erhöhung der Jugendförderbeträge ab 2015
- 2017 Anhebung der Sockelbeträge ab 2018 um 10% bis 2023

In der Gemeinderatssitzung vom 16.09.2019 wurde vom Gremium angeregt, die Sockelbeträge für die Vereinsförderung im Jahr 2020 anzuheben. Der Sachverhalt wurde daher dem Kulturausschuss in seiner Sitzung vom 05.12.2019, TOP 04, zur Beratung vorgelegt.

In der Kulturausschusssitzung vom 05.12.2019 wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, die Jugendförderung entweder auf 50% oder 100% anzuheben. Die Erhöhung der Sockelbeträge an die Vereine wurde damals auf Grundlage des Verbraucherpreisindex Baden-Württemberg für das Jahr 2017, der bei 96,7 lag, mit einer 4%iger, alternativ mit einer 10%iger Erhöhung vorgeschlagen.

Das Gremium stimmte in dieser Sitzung einer Erhöhung nicht zu, sondern sprach sich dafür aus, dass der Sachverhalt im Jahr 2023 neu behandelt werden soll.

Die Fortschreibung der Vereinsförderungsrichtlinien (allgemeine Vereinsförderung) zur Anhebung der Sockelbeträge und der Jugendförderung wurde daher erneut dem Kulturausschuss am 07.12.2023 zur Beratung vorgelegt.

Das Gremium wurde in dieser Sitzung über folgendes informiert:

Vergleicht man die Verbraucherindexe zur letzten Erhöhung der Sockelbeträge aus 2017 für Baden-Württemberg (Index 96,7) zum aktuellen Kalenderjahr Oktober 2023 (Index 117,5), würde dies eine rechnerische Indexsteigerung von 20,8% (aufgerundet auf 21%) ergeben. Bei der Jugendförderung wurde ebenfalls die 21% (aufgerundet auf 25%) Zugrunde gelegt.

Dem Kulturausschuss wurde in seiner Sitzung vom 07.12.2023 durch die Verwaltung vorgeschlagen, die Sockelbeträge der Vereinsförderungsrichtlinien sowie die Jugendförderung ab dem Jahr 2024 auf 21% anzuheben. Das Gremium des Kulturausschusses hat sich in dieser Sitzung dazu entschieden, dass die Sockelbeträge sowie die Jugendförderung ab 01.01.2024 jeweils um 25% erhöht werden sollen.

Weiter wurde das Gremium in dieser Sitzung darüber informiert, dass aufgrund der Auflösung des Kath. Altenwerk im Jahre 2020 sowie die noch mit aufgeführte Radsportvereinigung aus den Vereinsförderungsrichtlinien herausgenommen werden sollten. Hier sprach sich das Gremium für die Herausnahme der beiden Vereine aus den Vereinsförderungsrichtlinien aus.

Als Anlage sind die Entwicklungen der Sockelbeträge auf 21% und 25% sowie die Jugendförderung auf 21% und 25% beigefügt.

Gemäß der Entscheidung des Kulturausschusses wird nun in der heutigen Gemeinderatssitzung die Fortschreibung der Vereinsförderungsrichtlinien in öffentlicher Sitzung präsentiert.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Anhebung der Sockelbeträge sowie der Jugendförderung gem. Text auf 25%, aufgerundet, ab 01.01.2024 sowie der Streichung des Kath. Altenwerk sowie der Radsportvereinigung zu.

#### Anlagen:

aktuelle und künftige Jugendörderung Entwicklung der Sockelbeträge 21% und 25% Vereinsförderungsrichtlinien vom 01.01.2018

# Entwicklung der Jugendförderung

			Erhöhung um			
		Jugendförde	21%	gerundet auf 25%		
	1991-1994	1995-2001	2002-2014	ab 2015	ab 2024	
	DM	DM	€	€	€	€
1-10 Jugendliche		30,00	15,00	30,00	36,30	37,50
11-50 Jugendliche	keine	25,00	12,50	25,00	30,25	31,25
jedoch insgesamt	Jugend-	300,00	150,00	300,00	363,00	375,00
ab 51 Jugendliche	förderung	20,00	10,00	20,00	24,20	25,00
jedoch insgesamt		1.250,00	625,00	1.250,00	1.512,50	1.562,50
höchstens jedoch		1.500,00	750,00	2.000,00	2.420,00	2.500,00

							Neu ab 2024
Verein	2001-2011	2012-2017	2018-bis 2023	Sockelbetrag (21% aufgerundet)	um 25%	Sockelbetrag mit (25%) Erhöhung	Sockelbetrag (25% aufgerundet)
Alte Groß	250,00€	250,00€	275,00€	333,00€	68,75€	343,75€	344,00€
Arbeitergesangverein	450,00€	540,00€	595,00€	720,00€	148,75 €	743,75€	744,00 €
Boxerclub	150,00€	150,00€	165,00€	200,00€	41,25 €	206,25 €	207,00€
Feuerwehr	200,00€	200,00€	220,00€	267,00€	55,00€	275,00€	275,00€
Fußballverein	850,00€	1.050,00€	1.155,00 €	1.398,00€	288,75 €	1.443,75€	1.444,00€
GroKaGe	450,00€	450,00€	495,00€	599,00€	123,75 €	618,75€	619,00€
Hanharmonikav.	700,00€	910,00€	1.000,00€	1.210,00€	250,00€	1.250,00€	1.250,00€
Kath. Frauengem.	150,00€	150,00€	165,00€	200,00€	41,25 €	206,25€	207,00€
Kath. Kirchenchor	300,00€	300,00€	330,00€	400,00€	82,50€	412,50€	413,00€
KJG	200,00€	200,00€	220,00€	267,00€	55,00€	275,00€	275,00€
Kleintierzuchtverein	200,00€	200,00€	220,00€	267,00€	55,00€	275,00€	275,00€
MGV	800,00€	980,00€	1.080,00€	1.307,00€	270,00€	1.350,00€	1.350,00€
Modellflug Zaunkönig	150,00€	150,00€	165,00€	200,00€	41,25 €	206,25€	207,00€
Musikverein	1.300,00€	1.950,00€	2.145,00 €	2.596,00€	536,25 €	2.681,25€	2.682,00€
Obst. Und Gartenbau	400,00€	400,00€	440,00€	533,00€	110,00€	550,00€	550,00€
Reitverein	350,00€	350,00€	385,00€	466,00€	96,25 €	481,25€	482,00€
Schachclub	250,00€	250,00€	275,00€	333,00€	68,75 €	343,75€	344,00€
Schützenverein	350,00€	350,00€	385,00€	466,00€	96,25 €	481,25€	482,00€
Skiclub	450,00€	450,00€	495,00€	599,00€	123,75 €	618,75€	619,00€
Sportfischerverein	200,00€	200,00€	220,00€	267,00€	55,00€	275,00€	275,00€
Tauchclub	250,00€	250,00€	275,00€	333,00€	68,75 €	343,75€	344,00€
Tennisclub	500,00€	500,00€	550,00€	666,00€	137,50€	687,50€	688,00€
Tischtennisclub	250,00€	250,00€	275,00€	333,00€	68,75€	343,75€	344,00€
Turnverein	1.300,00€	2.590,00€	2.850,00€	3.449,00€	712,50€	3.562,50€	3.563,00€
Verein deutscher Schäferhundeverein	200,00€	200,00€	220,00€	267,00€	55,00€	275,00 €	275,00 €
VdK	250,00€	250,00€	275,00 €	333,00€	68,75 €	343,75 €	344,00 €
Gesamt:	11.050,00€	13.520,00 €	14.875,00 €	18.009,00 €	3.718,75 €	18.593,75 €	18.602,00€

Aktuelle Fassung vom 01.01.2018

# VEREINSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER GEMEINDE MUGGENSTURM



#### I. Allgemeines

Die Richtlinien haben den Zweck eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschußbeträge und sonstige Vereinsförderungen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Gefördert werden nur Vereine mit mehr als 25 Mitgliedern.

Soweit Beträge nach Mitgliederzahlen geleistet werden, beziehen sich dieselben nur auf Einwohner der Gemeinde Muggensturm.

#### II. Zuschüsse

#### 1. Jährliche Barzuwendungen

Für die laufende Vereinsarbeit insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit stellt die Gemeinde alljährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage ein Förderungsbetrag für die Vereine des Gemeindegebietes zur Verfügung. Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder wird der jährlichen Bestandserhebung an den Badischen Sportbund (sporttreibende Vereine) entnommen. Bei anderen Vereinen gilt die Zahl der angemeldeten jugendlichen Mitglieder.

Die jährliche Barzuwendung setzt sich aus dem Sockelbetrag und der degressiven Jugendförderung zusammen.

Der Sockelbetrag wird unabhängig von einem Antrag an die Vereine jährlich ausgezahlt. Die Jugendförderung wird auf Grundlage der der Gemeinde Muggensturm gegenüber erklärten jugendlichen Vereinsmitgliedern gewährt. Die Jugendförderung soll in der Regel zusammen mit dem Sockelbetrag als jährliche Barzuwendung ausgezahlt werden.

Maßgebend für die Höhe der Sockelbeträge ist die nachstehende Kategorieeinteilung, die Höhe der einzelnen Beträge erfolgt gem. Gemeinderatsbeschluß:

Kategorie A: € 2,60 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 250,00 max. € 1.300,00

B: € 2,10 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 200,00 max. € 1.050,00

C: € 1,60 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 100,00, max. € 550,00

Die politischen Parteien und Vereinigungen und die Kirchengemeinden erhalten keine Förderung, der AK Müll, der Gewerbeverein, der Männerkochclub und die Wirtevereinigung erhalten keine Förderung. Für das Volks- und Heimatfest gilt die bisherige Beschlußlage des Gemeinderats.

Nachstehend erfolgt die Zuweisung der Vereine in die einzelnen Kategorien: Kategorie A (i.d.R. kulturelle Vereine):

AGV Harmonie, GroKaGe, HHV, Kath. Kirchenchor, MGV, Musikverein

Kategorie B (i.d.R. sporttreibende Vereine):

Fußballverein, Radsportvereinigung, Reitverein, Schachclub, Schützenverein, Ski-Club, Tauchclub, Tennis-Club, Tischtennis-Club, Turnverein

Kategorie C (Sonstige Vereine, Sonderregelungen):

Boxer-Club, DRK-Ortsverein, Freiw. Feuerwehr, Hundesportverein (Schäfer-), Kath. Altenwerk, Kath. Frauengemeinschaft, Katholische Junge Gemeinde, Kleintierzuchtverein, Modelflugclub "Zaunkönig", Obst- und Gartenbauverein, Reichsbund, Sportfischerverein, Vdk Ortsgruppe Muggensturm

2. Festsetzung der Sockelbeträg	e (ab 2018)	
Alte Groß	€ ′	275
AGV	€	595
Boxerclub	€	165
Freiwillige Feuerwehr	€	220
Fußballverein	€	1.155
GroKaGe	€	495
Handharmonikavereinigung	€	1.000
Kath. Altenwerk	€	165
Kath. Frauengemeinschaft	€	165
KJG	€	220
Kath. Kirchenchor	€	330
Kleintierzuchtverein	€	220
Männergesangverein	€	1.080
Modelflugclub "Zaunkönig"	€	165
Musikverein	€	2.145
Obst- u. Gartenbauverein	€	440
Radsportvereinigung	€	250 Verein aufgelöst,
		jetzt Abteilung des TVM
Reitverein	€	385
Schachclub	€	275
Schützenverein "Freundschaft"	€	385
Ski-Club "Hornisgrinde"	€	495
Sportfischerverein	€	220
Tauchclub "Koralle"	€	275
Tennisclub	€	550
Tischtennisclub	€	275
Turnverein	€	2.850
Verein deutscher Schäferhunde	€	220
VdK	€	275

<u>Summe:</u> € 15.040

### 3. Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten auf Antrag eine Jugendförderung für deren Jugendliche (bis 18 Jahre) gemeldeter Vereinsmitglieder. Die Jugendförderung erfolgt gemäß der nachstehenden degressiven Staffelung:

1 - 10 Jugendliche:

€ 30,00 je jugendl. Vereinsmitglied

11 - 50 Jugendliche:

€ 25,00 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens

jedoch insgesamt € 300

ab 51 Jugendliche:

€ 20,00 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens

jedoch insgesamt € 1.250, höchstens

jedoch € 2.000

# III. Sonderzuwendungen an Vereine

1. Zuschüsse anläßlich von Vereinsjubiläen:

a) bei 25-jährig. und 50-jährig. Jubiläum: € 250
b) bei 75-jährig. Jubiläum: € 375
c) bei 100-jährig. Jubiläum: € 500
d) alle weiteren 25 Jahre: € 375

#### 2. Zuschüsse für Teilnehmer an Meisterschaften:

Die Gemeinde gewährt den örtlichen Sportvereinen, die Mitglieder zur Teilnahme an nachgenannten Meisterschaften entsenden, auf Antrag folgende Zuschüsse je aktiven Teilnehmer:

a) Gesamtbadische Meisterschaften  $\in 2,50$ b) Bad.-Württembergische Meisterschaften  $\in 5$ c) Süddeutsche Meisterschaften  $\in 7,50$ d) Deutsche Meisterschaften  $\in 12,50$ e) Internationale Meisterschaften  $\in 25$ 

### 3. Sachleistungen an Vereine:

- 3.1. Überlassung von gemeindlichen Sportstätten und ihren Einrichtungen Die gemeindlichen Sportstätten wie Sportplätze, Sport- und Turnhallen sowie Gymnastikräume werden mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen den örtlichen Vereinen zu Trainingszwecken und zu Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Die hieraus resultierenden Strom- und Wasserkosten sind frei. Einweggeschirr ist nicht mehr erlaubt.
- 3.2. Begünstigte Überlassung der Wolf-Eberstein-Halle oder der Alten Kelter Den örtlichen Vereinen steht jährlich eine, in eigener Verantwortung kommerzielle Veranstaltung, zum Preis von € 20 netto zu. Die Vereine können diese Veranstaltung entweder in der Wolf-Eberstein-Halle oder in der Alten Kelter abhalten.

# 3.3. Überlassung von Proberäumen

Soweit möglich oder erforderlich, überläßt die Gemeinde den örtlichen Vereinen für den Probebetrieb Proberäume. Maßgebend hierfür sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Für den Übungsbetrieb der Vereine in der Wolf-Eberstein-Halle wird ein Betrag von € 1 netto für die Übungsstunde festgesetzt. Für die übrigen gemeindeeigenen Räume erfolgt eine unentgeltliche Bereitstellung.

#### 3.4. Weitere Förderungen

Über die Richtlinien hinausgehende Förderungen der Vereine erfolgen gem. Ortsrecht. Die Bestimmungen der Hauptsatzung sind stets einzuhalten. Förderungen gem. dieser Ziff. 3.4. sind auf ein Minimum zu beschränken und nur in begründeten Einzelfällen zu gewähren.

## 3.5. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Für Bau- und Sanierungsmaßnahmen gelten die "Vereinsförderungsrichtlinien für Bau- und Sanierungsmaßnahmen" entsprechend.

### 4. Konzeptionelle Jugendarbeit von Vereinen

Die Gemeinde unterstützt die konzeptionelle Ausrichtung und Entwicklung der Jugendarbeit der örtlichen Vereine. Förderfähig sind nur Anträge von Muggensturmer Vereinen, die eine konzeptionelle Ausgestaltung aufzeigen, eng mit dem eigentlichen Vereinszweck verbunden sind und die Gewähr dafür bieten, sich positiv für die Entwicklung des Vereins bzw. der Jugendarbeit im Ort auswirken.

#### IV. Förderungskriterien

Die Vereinsförderung der Gemeinde Muggensturm erstreckt sich hinsichtlich finanzieller Zuweisung auf die jährliche Barzuwendung (Sockelbetrag + Jugendförderung) sowie auf die Sonderzuwendungen gem. Ziff. III. Die Vereine werden angehalten, mit denen über die jährliche Barzuwendung zur Verfügung gestellten Mitteln zu wirtschaften. Weitere finanzielle Zuwendungen erfolgen nicht.

### V. Schlußbemerkungen

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt. Zuschußanträge sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse bestätigen und auch die ordnungsgemäße Verwendung belegen.

Die Meldung über die Anzahl der Vereinsmitglieder ist bis spätestens

#### 31. Oktober

des Jahres für das nächste Jahr mit Stichtag 31.12. des Vorjahres unaufgefordert an das Bürgermeisteramt einzureichen. Änderungen innerhalb des Vorstandes sind ebenfalls der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

VI. Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderungsrichtlinien vom 12.06.1991 außer Kraft. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

### Vereinsförderungsrichtlinien fortgeschrieben jeweils:

Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.1996, TOP 3
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2001, TOP 12
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004, TOP 117
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2007, TOP 120
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2008, TOP 71
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2011, TOP 73
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.2012, TOP 3
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2014, TOP 52
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2017, TOP 108

Muggensturm, den 21.12.2017

Späth, Bürgermeister